



Satzung und Präambel

§ 1
Gemäß
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

beschließt die Gemeinde Feilitzsch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Isaarer Straße" im Ortsteil Zedtwitz
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

§ 2
Der Geltungsbereich ist der in § 1 genannten Planurkunde im Original zu entnehmen.

§ 3
Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweise

Flurstücksnummern
bestehende Grundstücksgrenzen und Bestandsgebäude
z.B. 642
Bodendenkmäler
Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes "Isaarer Straße" im Gemeindeteil Zedtwitz im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3/4 Abs.1 BauGB abgesehen.

3. Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Isaarer Straße" in der Fassung vom wurde mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung am vom bis öffentlich ausgelegt. Eingegangene Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Zu dem Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Isaarer Straße" in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Satzungsbeschluss
Die Gemeinde Feilitzsch hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Aufhebung des Bebauungsplanes "Isaarer Straße" in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

6. Ausgefertigt,
Feilitzsch, den
.....
Gemeinde Feilitzsch
F. Hernandez Jimenez
Erster Bürgermeister

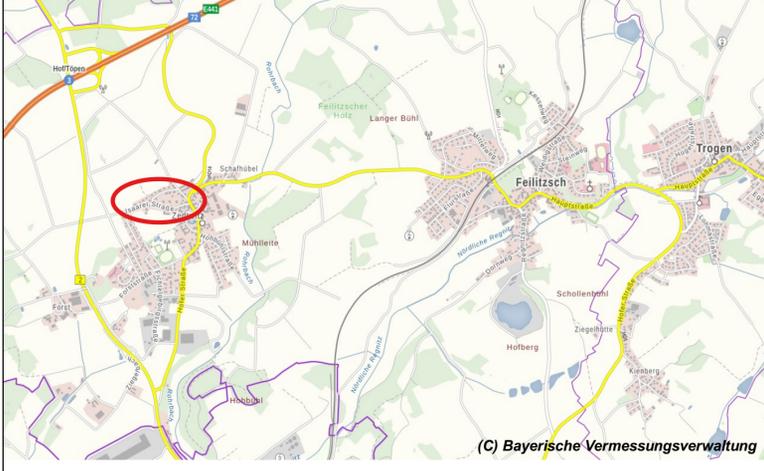
(Dienstsiegel)

7. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Isaarer Straße" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit aufgehoben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Feilitzsch, den
.....
Gemeinde Feilitzsch
F. Hernandez Jimenez
Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Übersichtslageplan: Lage im Raum



Projekt 1.79.29	Aufhebung des Bebauungsplanes der Gemeinde Feilitzsch für das Gebiet "Isaarer Straße" im Ortsteil Zedtwitz - beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch -
Entwurf für die öffentliche Auslegung Fassung vom: 08.09.2022	Maßstab 1:1.000
Entwurfsverfasser: 	Am Kehlgraben 76 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 Fax (09261)6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de bearb. / gez.: se / se Kronach, im September 2022
	